

## Sehr geehrte Gemüseanbauer,

vor der nächsten Düngerausbringung muss nach der neuen Düngeverordnung eine Düngebedarfsermittlung erstellt werden, um diese gegebenenfalls der Kontrolle vorlegen zu können.

### Für die Vegetationszeit 2020 gilt folgendes:

Die **Wahl der Dokumentationshilfe (digital, halb-digital oder analog) ist Ihnen freigestellt**. Die Excel-Anwendung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kann weiterhin verwendet werden, wird jedoch nicht mehr aktualisiert. Sollten Sie die analogen Dokumentationshilfen bevorzugen, so finden Sie bei der Landwirtschaftskammer NRW gut brauchbare Hilfen. Startseite LWK NRW > Landwirtschaft > Ackerbau und Grünland > Düngung > Programme und Formulare > Papierformulare zur Dokumentation. Für die Betriebe kleiner 2 ha besteht keine Aufzeichnungspflicht.

Zur Erstellung der Düngebedarfsermittlung für die Erstkultur können Ihnen im diesen Jahr Hamburger Werte explizit für den Gemüseanbau geliefert werden. Dabei waren sandige und tonige Lehme, sowie lehmige Sande und Tone bei den Standorten prägend. Schluff gab es bei keinerlei Beprobung. So werden Ihnen zwei Möglichkeiten zur Auswahl gestellt. Diese sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt. Sollte Ihr Standort in diese Kategorien nicht hineinpassen, können Sie den in Tab. 3 aufgeführten Gesamtdurchschnittswert für den Gemüsebau verwenden.

Tab.1: Nmin Werte für lehmige Tone und tonige Lehme

Horizonttiefe	Nmin- Wert
0-30 cm	25 kg / ha
0-60 cm	66 kg / ha

Tab. 2: Nmin Werte für sandige Lehme und lehmige Sande

Horizonttiefe	Nmin- Wert
0-30 cm	16 kg / ha
0-60 cm	31 kg / ha

Tab. 2: Nmin Werte Gesamtdurchschnitt über alle Gemüsestandorte in Hamburg

Horizonttiefe	Nmin- Wert
0-30 cm	20 kg / ha
0-60 cm	46 kg / ha

**Sollten Sie sich nicht sicher sein, welche Bodenart nun dominierend ist, finden Sie u.a. Hinweise bei den Ergebnissen von Grunduntersuchungen durch die Lufa in der Spalte Bodenart.**

**Bitte beachten:** Für die **Zweit- und Drittkultur** sind dann neue Nmin Proben zu ziehen. Dies gilt auch für den **satzweisen Anbau**. Nach spätestens sechs Wochen ist eine weitere Nmin Probe zu ziehen und wird dann auch zwingend von der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) in Hamburg vorgeschrieben. (siehe Anleitung zum Einsatz des Schnelltestes). Wer beabsichtigt die Werte für die **Folgekulturen und den satzweisen Anbau** mit Hilfe des Schnelltestes zu ermitteln, muss den **Startwert für die Erstkultur** im Labor ermitteln lassen. Auch dies ist durch die BWVI zwingend vorgeschrieben und in der erwähnten Anleitung aufgezeigt. Bitte beachten Sie auch die von der BWVI mitgesendete Dokumentationshilfe beim Einsatz des Schnelltestes im Rahmen der Düngeverordnung.

Je nach Kultur müssen unterschiedliche Bodentiefen betrachtet werden. So ist bei Kohlgemüsen in den meisten Fällen der Wert in 0-60cm zu verwenden für die Bedarfsermittlung, während in vielen Blattgemüsen der Wert aus 0-30cm ausreicht. Einsehbar ist die zu betrachtende Bodentiefe in der neuen Düngeverordnung ab der Seite 24 in Tabelle 4 Stickstoffbedarfswerte für Gemüsekulturen. Hier ist ebenfalls die Beprobungstiefe und somit die Betrachtungstiefe für die jeweilige Kultur aufgeführt. Die neue Düngeverordnung ist u.a. bei [www.gesetze-im-Internet.de](http://www.gesetze-im-Internet.de) zu finden und auf unsere Homepage.

### **Nährstoffvergleich 2019:**

Bitte beachten Sie, dass alle Betriebe des Gemüsebaus mit einer Freilandfläche von mehr als **2 ha** ihre Nährstoffbilanz für 2019 ordnungsgemäß **bis zum 31.03. 2020** erstellt haben müssen. Dies ist durch die Düngeverordnung und insbesondere für prämienerhaltende Betriebe durch Cross Compliance (Nitratrichtlinie) verpflichtend. Bei **Nichtbeachtung** kann es bei einer Betriebskontrolle im Rahmen der Düngeverordnung zu Bußgeldern kommen. Beim Erhalt von der Betriebsprämie sieht die Nitratrichtlinie im Falle eines Verstoßes eine Kürzung der Betriebsprämie um 3% vor. Dies gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe, die kleiner als 15 ha sind, jedoch einen Gemüseanteil von mehr als 2 ha besitzen. Ebenfalls verpflichtend ist die Nährstoffbilanz für Betriebe, welche an Zertifizierungen wie QS; QS-GAP oder Global GAP teilnehmen und mehr als 2 ha gemüsebaulich bewirtschaften. Bitte teilen Sie mir spätestens bis zum 24.03.2020 mit, ob Sie eine Erstellung des Nährstoffvergleiches wünschen. So kann eine fristgerechte Bearbeitung gewährleistet werden. Sie können mir aber auch bereits per Fax 040/78129159 die notwendigen Unterlagen (Anbauverzeichnis 2019 und Düngemittleinsatz 2019) zusenden.

Leider können zu meinem Bedauern diese Leistungen nicht mehr kostenfrei erbracht werden. Ebenfalls müssen wir bedingt durch eine Prüfung durch den Rechnungshof die Gebühren für alle Personen die unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen, gleich sein. Daraus folgt, dass keine vergünstigten Gebühren für Mitglieder der Landwirtschaftskammer angeboten werden können. Pro Nährstoffvergleich liegt die Gebühr daher nun bei 58€. Für Nmin Proben inklusive des Transportes liegt die Gebühr nun bei 29,00€ pro Probe.

Bei Fragen können Sie jederzeit auf mich zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Freier  
Landwirtschaftskammer Hamburg  
Gartenbauberatung  
Brennerhof 121 - 123  
22113 Hamburg

Tel.: 040 781291-52